



BOCHOLT

Der Bürgermeister

Stadt Bocholt • Postfach 2262 • 46372 Bocholt

Stadt Bocholt
Fachbereich -201-
Frau Monika Tenbrock
Berliner Platz 1
46395 Bocholt

Stadtverwaltung Bocholt
Stadtplanung und Bauordnung
Geschäftsbereich Bauordnung

Hans-Bernd Schmeinck
Berliner Platz 1, 46395 Bocholt
Telefon: 02871/953-140
Telefax: 02871/953-156
hans-bernd.schmeinck@mail.bocholt.de

Zentrale Verbindungen:
Telefon: 0 28 71 / 953 0
Telefax: 0 28 71 / 953 222
stadtverwaltung@mail.bocholt.de

Aktenzeichen: 01608-17-03

01.12.2017

Vorhaben: Errichtung eines 16 m hohen Sirenenmastes mit Sirenenkopf

Grundstück: Bocholt, Unter den Eichen 6

Kataster: Gemarkung Bocholt, Flur 19, Flurstück 846

Baugenehmigung

gemäß § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der heute gültigen Fassung.

Auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen, unbeschadet privater Rechte Dritter, die Genehmigung, das vorgenannte Vorhaben entsprechend den beigefügten und als zugehörig gekennzeichneten Bauvorlagen auszuführen.

Die Prüfung der Bauvorlagen erfolgte im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 1 BauO NRW.

Der Prüfumfang beschränkte sich hierbei auf den in der Vorschrift genannten Rahmen.

Die nachstehend und die in den Anlagen enthaltenen Nebenbestimmungen sowie die grünen Eintragungen sind Bestandteile dieser Genehmigung und mit den Hinweisen bei der Ausführung zu beachten.

1. Die als **Anlage 1** der Baugenehmigung beigefügten **Hinweise zur Baugenehmigung** sind zu beachten.
2. Die **textlichen Festsetzungen und Hinweise zum Bebauungsplan** Nr. N014a sind Bestandteil der Baugenehmigung und zu beachten.

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Bocholt
IBAN: DE97 4285 0035 0000 1065 75
BIC: WELADED1BOH

Volksbank Bocholt
IBAN: DE95 4286 0003 0013 1393 00
BIC: GENODEM1BOH

SEPA-Gläubiger-ID Stadt Bocholt: DE04BOH00000033750

Öffnungszeiten allgemein:

Mo, Mi, Do
8:00 - 12:30
und 14:00 - 17:00 Uhr
Di: 8:00 - 14:00 Uhr
Fr: 8:00 - 12:30 Uhr

Infozentrum Planung, Umwelt, Bau:

Mo: 8:00 - 12:30, 14:00 - 17:00 Uhr
Di: geschlossen
Mi: 8:00 - 12:30, 14:00 - 17:00 Uhr
Do: 8:00 - 12:30, 14:00 - 17:00 Uhr
Fr: 8:00 - 12:30 Uhr

3. Bei Bodeneingriffen können **Bodenfunde** (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenfunden ist der Unteren Denkmalbehörde bei der Stadt Bocholt (02871/953-419) oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (0251/591281) unverzüglich anzuzeigen, und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW).

4. Hinweis zur Bodenbeschaffenheit:

Die Durchführung der beabsichtigten Baumaßnahme sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da über die Bodenbeschaffenheit, insbesondere über das Vorhandensein von **Altlasten** oder noch lagernder **Kampfmittel**, der Baugenehmigungsbehörde keine Angaben vorliegen. Bei den Erdarbeiten (Ausschachtungsarbeiten) ist die Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBesNRW) - Baugründeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr anzuwenden.

Sollten sich bei diesen Arbeiten Anzeichen von Bodenverunreinigungen oder noch lagernde Kampfmittel zeigen, sind Sie verpflichtet, die Bauarbeiten sofort einzustellen und unverzüglich den Kampfmittelräumdienst über den Fachbereich für öffentliche Ordnung der Stadt Bocholt, außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten über die Polizeistation Bocholt, zu informieren.

5. Die **technischen Anlagen** sind nicht Gegenstand der Baugenehmigung, sondern sind nach § 66 BauO NRW vom Genehmigungsverfahren freigestellt. Auf die Verfahrensvorschriften wird auch in den Hinweisen zur Baugenehmigung hingewiesen.
6. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die **bauordnungsrechtlichen Vorschriften** in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
7. Die **Bauzustandsbesichtigungen** des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung sowie die **Bauüberwachungen** sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

Nebenbestimmungen zu Anzeige- und Nachweispflichten nach Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen und Energieeinsparverordnung:

Eine Woche vor Baubeginn

8. Mindestens eine Woche vor Ausführungsbeginn ist dem Geschäftsbereich Bauordnung, der Stadt Bocholt der **Baubeginn anzuzeigen** und die **Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters bzw. die Fachbauleiterin oder der Fachbauleiter mitzuteilen** (Bitte Anzeigevordruck verwenden).

Hinweis zur Angabe des Bauleiters bei der Mitteilung Baubeginn:

Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, insbesondere den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und den Bauvorlagen entsprechend ausgeführt wird. Zudem sind die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft zu beachten. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Daher sollte der Bauleiter je nach Bauvorhaben eine Qualifikation als Techniker, Meister, Bauingenieure oder zumindest einen Berufsbildungschein in einem Bauberuf (Maurer, Einschaler, Zimmerer) vorweisen können. Die Verantwortlichkeit der Unternehmerin oder des Unternehmers bleibt unberührt.

9. Gem. § 68 Abs. 2 BauO NRW sind dem Geschäftsbereich Bauordnung der Stadt Bocholt vor Baubeginn **die staatlich anerkannten Sachverständigen** nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, die mit den stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung beauftragt sind, zu benennen. Wurde die Prüfung einzelner bautechnischen Nachweise von der Stadt Bocholt vorgenommen, so werden die entsprechenden stichprobenhaften Kontrollen ebenfalls von der Stadt Bocholt durchgeführt. Die stichprobenhaften Kontrollen sind rechtzeitig anzumelden. Für die folgenden bautechnischen Nachweise ist eine Benennung erforderlich:

- **Statik (einschließlich konstruktivem Brandschutz)**

Spätestens bei Baubeginn:

10. Für das Bauvorhaben sind die nachstehend aufgeführten Nachweise erforderlich. Diese müssen nach § 68 Abs. 2 BauO NRW spätestens bei Baubeginn dem Geschäftsbereich Bauordnung der Stadt Bocholt vorliegen. Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
- **Nachweis über die Standsicherheit einschließlich Nachweis des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile**, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss.

Eine Woche vor Rohbaufertigstellung:

11. Anzeige über die Rohbaufertigstellung (Bitte Anzeigevordruck verwenden)

Eine Woche vor abschließender Fertigstellung:

12. Folgende Unterlagen sind dem Geschäftsbereich Bauordnung der Stadt Bocholt eine Woche vor der abschließenden Fertigstellung vorzulegen:
- Anzeige der Abschließenden Fertigstellung (Bitte Anzeigevordruck verwenden)
13. Gem. § 82 Abs. 4 BauO NRW sind dem Geschäftsbereich Bauordnung der Stadt Bocholt mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung die **Bescheinigungen der staatlich**

anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind. Wurden die stichprobenhaften Kontrollen von der Stadt Bocholt vorgenommen, kann diese Bescheinigung entfallen

Folgende Bescheinigungen über stichprobenhafte Kontrollen sind hier vorzulegen:

- **Statik (einschließlich konstruktivem Brandschutz)**

Für dieses Bauvorhaben wird gem. § 8 Abs. 1 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen eine Befreiung der Gebühr gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage soll den Kläger oder die Klägerin, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Langfeld

1.12.17 SK

Gebührenberechnung

01.12.2017

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) in der zur Zeit geltenden Fassung

- 2.4.1.4 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung
für die Errichtung und Erweiterung
von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 66 BauO NRW
unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven
Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von unter 2.4.1.1-2.4.1.3
genannten Gebäuden stehen
- b) solcher im Sinne von § 68 (1) Satz 1 BauO NRW, die Sonderbauten
(§ 54 BauO NRW) sind, und Windenergieanlagen, unabhängig von ihrer Höhe
(10 v. T. der Herstellungssumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Herstellungssumme	25.314,39 €
auf volle 500 € aufgerundet	25.500,00 €
10 v. T. d. Herstellungssumme, mind. 50 €	255,00 €

Gebühr 255,00 €

(abgerundet auf 0,50 €)

255,00 €

i. A. Schmeine

Unterschrift

Anlage 1: Hinweise zur Baugenehmigung

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und ihre Verordnungen schreiben u. a. vor:

Bei der Errichtung, Änderung, Instandhaltung, Nutzungsänderung oder dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Bauordnung sind der Bauherr / die Bauherrin und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau **Beteiligten** (§§ 58-59 BauO NRW) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Das Gesetz zur Bekämpfung der **Schwarzarbeit** ist zu beachten.

Die vorliegende Baugenehmigung, soweit erforderlich mit dem Bescheid über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises, berechtigen zur Bauausführung. **Ein Baubeginn ohne Statik ist verboten.**

Die Baugenehmigung einschließlich der zugehörigen Bauvorlagen müssen an der **Baustelle** von Baubeginn an vorliegen (§ 75 Abs. 8 BauO NRW).

Die Baugenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen wird oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist (§ 77 Abs. 1 BauO NRW).

Die Verlängerung der **Gültigkeitsdauer** der Baugenehmigung ist auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen jeweils bis zu einem Jahr möglich (§ 77 Abs. 2 BauO NRW).

Der **Baubeginn** ist dem Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Bocholt mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW). Benutzen Sie bitte hierfür das beigefügte Formblatt.

An der Baustelle ist ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers/der Entwurfsverfasserin und der Unternehmer/in für den Rohbau enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche sichtbar anzubringen. Als **Baustellenschild** kann auch der mit der Baugenehmigung ausgehändigte Vordruck benutzt werden (§ 14 Abs. 3 BauO NRW).

In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen **Rauchwarnmelder** haben. Dieser muss so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder hat der unmittelbare Besitzer sicherzustellen, es sei denn, der Eigentümer hat diese Verpflichtung bis zum 31. März 2013 selbst übernommen (§ 49 Abs. 7 BauO NRW).

Soweit erforderlich, ist die Baustelle mit einem **Bauzaun** abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten (§ 14 Abs. 2 BauO NRW). Sofern für die Aufstellung eines Bauzaunes, einer Baubude, eines Baugerüsts, von Baumaschinen oder für die Lagerung von Baustoffen Straßenflächen in

Anspruch genommen werden sollen, hat der Grundstückseigentümer bzw. Bauherr für diese **Sondernutzung** rechtzeitig eine Erlaubnis beim Fachbereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün der Stadt Bocholt zu beantragen. Vor dessen Erteilung darf die Straße nicht in Anspruch genommen werden.

Zu erhaltende **Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen** müssen während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen geschützt und ausreichend bewässert werden (§ 14 Abs. 4 BauO NRW). Die DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - ist zu beachten.

Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen der Bauordnung und den Vorschriften aufgrund der Bauordnung entsprechen (§§ 20 - 28 BauO NRW).

Soll das Bauvorhaben **abweichend von der Genehmigung** oder den genehmigten Unterlagen ausgeführt werden, muß vorher zunächst eine Genehmigung unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen usw.) zu der Änderung eingeholt werden (§ 63 Abs. 1 BauO NRW). Ungenehmigte Abweichungen bei der Bauausführung können mit einer **Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro** geahndet werden (§ 84 Abs. 3 BauO NRW).

Außerdem setzt der Bauherr sich der Gefahr aus, dass wegen der ungenehmigten Abweichungen die Stilllegung der Bauarbeiten angeordnet wird.

Die **Fertigstellung des Rohbaus** sowie die **abschließende Fertigstellung** des Bauvorhabens sind der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn / Bauherrin jeweils **eine Woche** vorher anzuzeigen, um der Behörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 82 Abs. 1 BauO NRW):

- a) Der Rohbau ist fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände und die Dachkonstruktionen vollendet sind. Zur Besichtigung des Rohbaus sind die Bauteile, die für die Standsicherheit und, soweit möglich, die Bauteile, die für den Brand- und Schallschutz wesentlich sind, derart offen zu halten, dass Maß und Ausführungsart geprüft werden können.
- b) Die abschließende Fertigstellung umfasst die Fertigstellung auch der Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen.

Ich bitte, jeweils das beigelegte **Formblatt** zu verwenden.

Das Vorhaben darf erst **genutzt** werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt, sicher benutzbar und durch den Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Bocholt nach Besichtigung der abschließenden Fertigstellung freigegeben worden ist.

Die **haustechnischen Anlagen**, wie Heizungsanlage oder Abwasseranlagen sind nicht Gegenstand dieser Baugenehmigung, sondern sind gemäß § 66 BauO NRW genehmigungsfreie Anlagen. Dieses gilt auch, wenn sie zusammen mit dem Gebäude errichtet oder geändert werden und bereits in den Bauvorlagen dargestellt wurden.

Vor Benutzung der haustechnischen Anlagen (Wasserheizungs-, Wasserversorgungs-, Abwasseranlagen usw.) muss gemäß § 66 BauO NRW die Bescheinigungen der Unternehmer oder Sachverständigen bei ihnen vorliegen, wonach die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Jede Wohnung und jede sonstige Nutzungseinheit müssen einen **eigenen Wasserzähler** haben.

Die Verlegung der **Hausanschlussleitungen** ist rechtzeitig vor Baubeginn bei dem zuständigen Versorgungsträger (Bocholter Energie- und Wasserversorgung - BEW) zu beantragen.

Das Gebäude ist mit einem **Fundamenteerder** entsprechend den Richtlinien für das Einbetten von Fundamenteerden in Gebäudefundamente - herausgegeben von der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke - VDEW - e.V. - zu versehen.

Räume, in denen Rückstau auftreten kann, müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von **Grundstücksentwässerungsanlagen** DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Insbesondere sind Bodeneinläufe, Ausgüsse usw., die tiefer als Oberkante Straße an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen, gegen Rückstau zu sichern. Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet die Stadt nicht.

Der Eigentümer eines Grundstücks hat gemäß § 61a Landeswassergesetz im Erdreich oder unzugänglich verlegte **Abwasserleitungen** zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Über das Ergebnis der **Dichtheitsprüfung** ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung hat der Eigentümer des Grundstücks aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.

Bei bestehenden Abwasseranlagen muss die erste Dichtheitsprüfung bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.

Die **nicht überbauten Flächen** des Grundstückes sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen und so zu unterhalten, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden (§ 9 Abs. 1 BauO NRW).

Zur **Fortführung des Liegenschaftskatasters** sind Sie nach § 14 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes NW v. 30.05.1990 (GV. 1990 S. 363) verpflichtet, die neuerrichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließenden Fertigstellung auf Ihre Kosten von einem Vermessungsingenieur oder durch den Fachbereich Vermessung und Kataster des Kreises Borken einmessen zu lassen.

Die erforderliche **Höhe der Zuwegung / Zufahrt** an der Grundstücksgrenze ist beim Fachbereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün der Stadt Bocholt einzuholen.

Um die **Verkehrssicherheit während der Bauphase** zu gewährleisten, ist das Verlegen von Leitungen unterhalb, durch oder auf dem Straßenkörper grundsätzlich untersagt. Bei städtischen Straßen können Leitungen mittels Kabelbrücken von mindestens 4,20 m lichter Durchfahrthöhe verlegt werden. Die Inanspruchnahme von städtischen Verkehrsflächen z.B. für das Aufstellen von Containern und Kränen ist vorab mit dem Fachbereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün der Stadt Bocholt abzustimmen.

Sofern für die Baumaßnahme die **Verwendung von aufbereiteten Altbaustoffen (Recyclingmaterial) oder mineralischen Stoffen aus industriellen Prozesse (z.B. Aschen, Schlacken etc.) für Geländeauffüllungen oder als Unterbau-/Tragschichtmaterial etc.** vorgesehen ist, muss **vor Einbaubeginn** eine **wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises** eingeholt werden. Art und Umfang der Antragsunterlagen sollten rechtzeitig vor Baubeginn mit der Unteren Wasserbehörde (Tel. 02861-82 1417) abgestimmt werden. Näherer Informationen zu dem Thema finden Sie auf der Internetseite des Kreises Borken www.kreis-borken.de unter der Dienstleistung Recyclingbaustoffe.

Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten **Verbote zum Artenschutz** verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

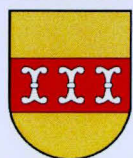
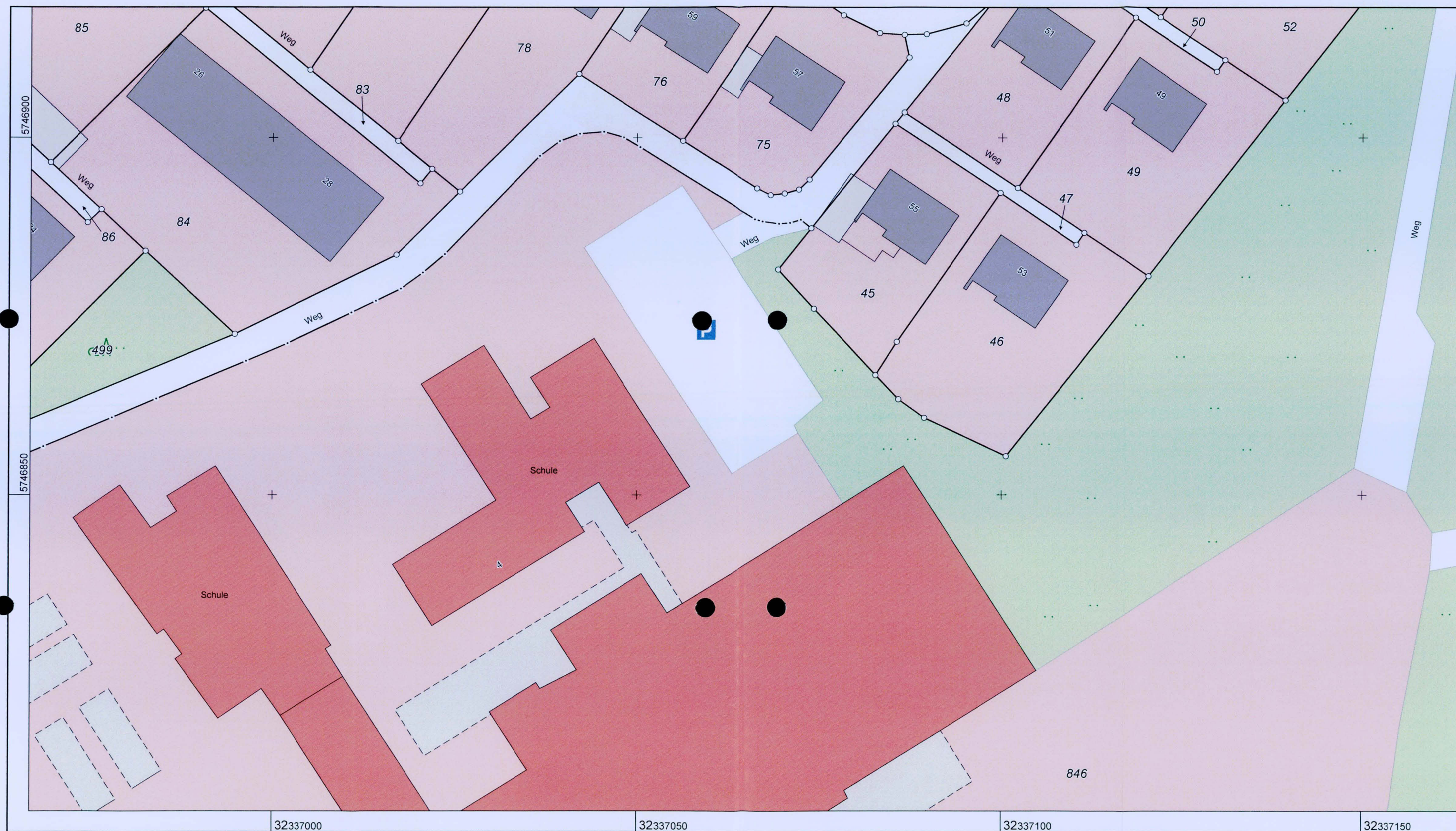
Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine **Befreiung** nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>; unter: Liste der geschützten Arten in NRW_Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken.

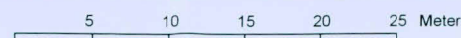


**Kreis Borken
Katasteramt**

Burloer Straße 93
46325 Borken

Flurstück: 846
Flur: 19
Gemarkung: Bocholt
Büningweg 29 u.a., Bocholt

Maßstab 1 : 500



© Kreis Borken

Gefertigt im Auftrag des Kreises Borken durch:
Gemeinde/Stadt Stadt Bocholt- FB 31 Grundstücks- u. Bodenwirtschaft, Berliner Platz 1, 46395
Bocholt

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**

Flurkarte NRW 1 : 500

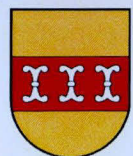
Erstellt: 17.10.2017
Zeichen: Auskunft



**Baubehördlich geprüft
und genehmigt!**

Bocholt, den **01. Dez. 2017**

Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
i. A.

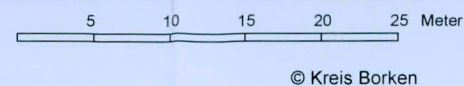


**Kreis Borken
Katasteramt**

Burloer Straße 93
46325 Borken

Flurstück: 846
Flur: 19
Gemarkung: Bocholt
Büningweg 29 u.a., Bocholt

Maßstab 1 : 500



© Kreis Borken

Gefertigt im Auftrag des Kreises Borken durch:
Gemeinde/Stadt Stadt Bocholt- u. Bodenwirtschaft, Berliner Platz 1, 46395
Bocholt

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**
Flurkarte NRW 1 : 500

Erstellt: 17.10.2017
Zeichen: Auskunft

Br

Bauantrag / Antrag auf Vorbescheid vom 18.10.17

Im vereinfachten Genehmigungsverfahren sind Angaben zu den gekennzeichneten Ziffern 7 bis 9 nicht erforderlich.

Baubeschreibung

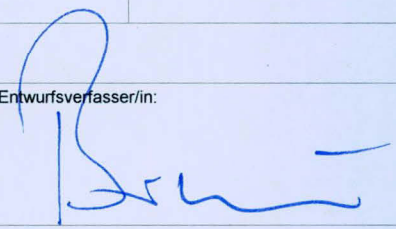
Bauherrin/Bauherr:

Stadt Bocholt, FB Öffentliche Ordnung, Frau Tenbrock

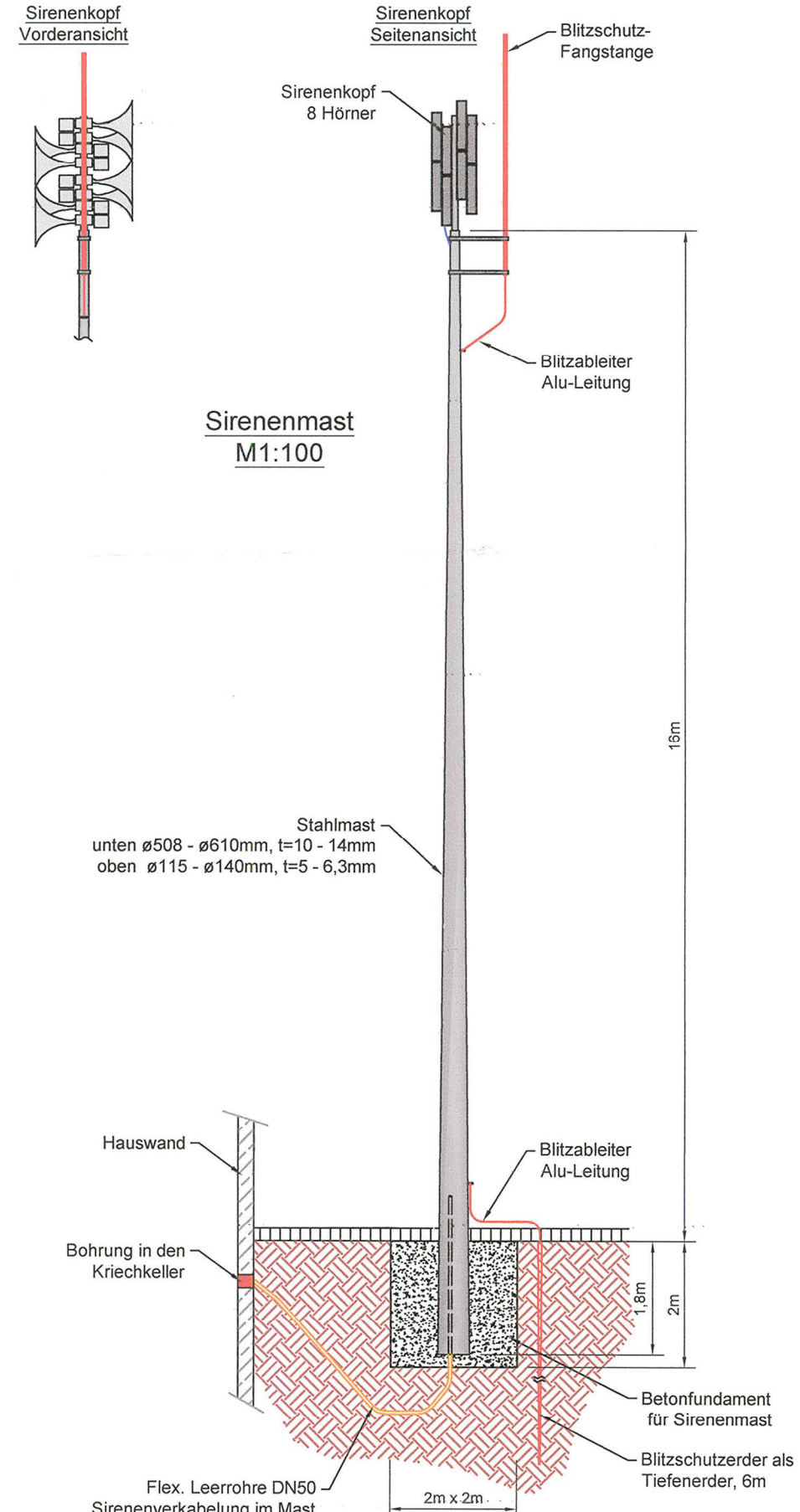
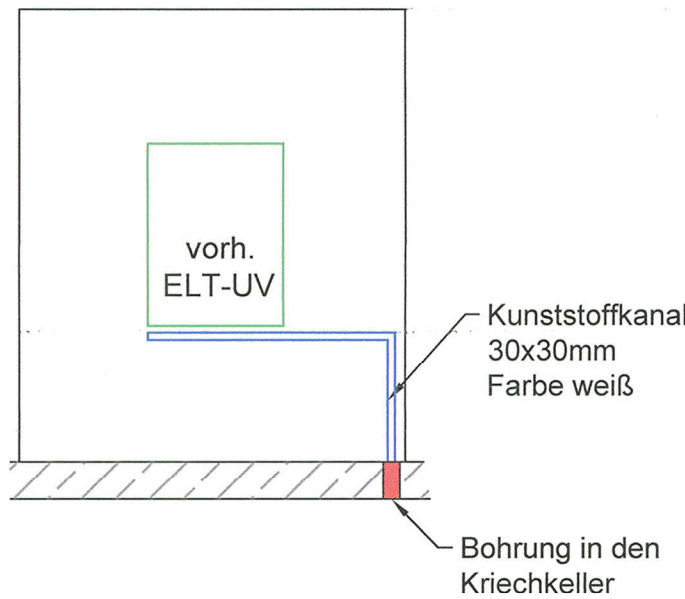
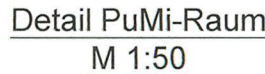
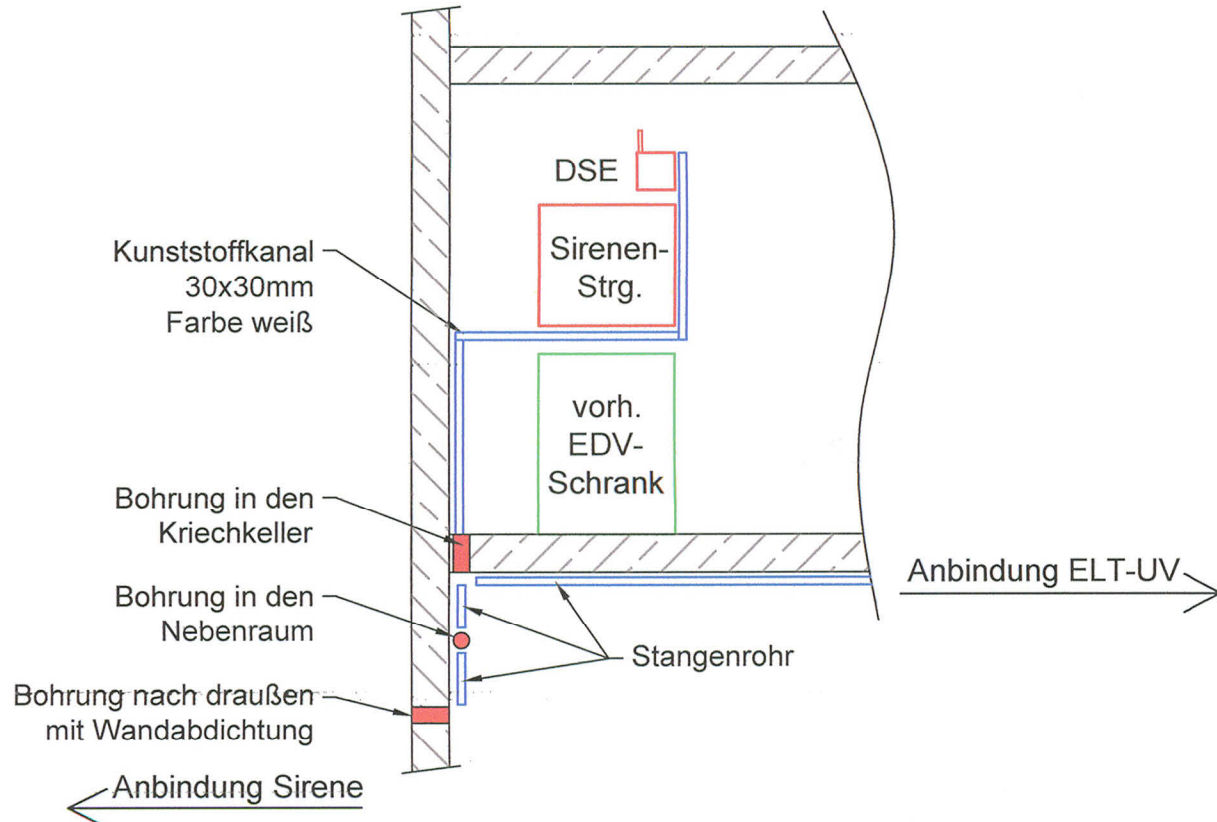
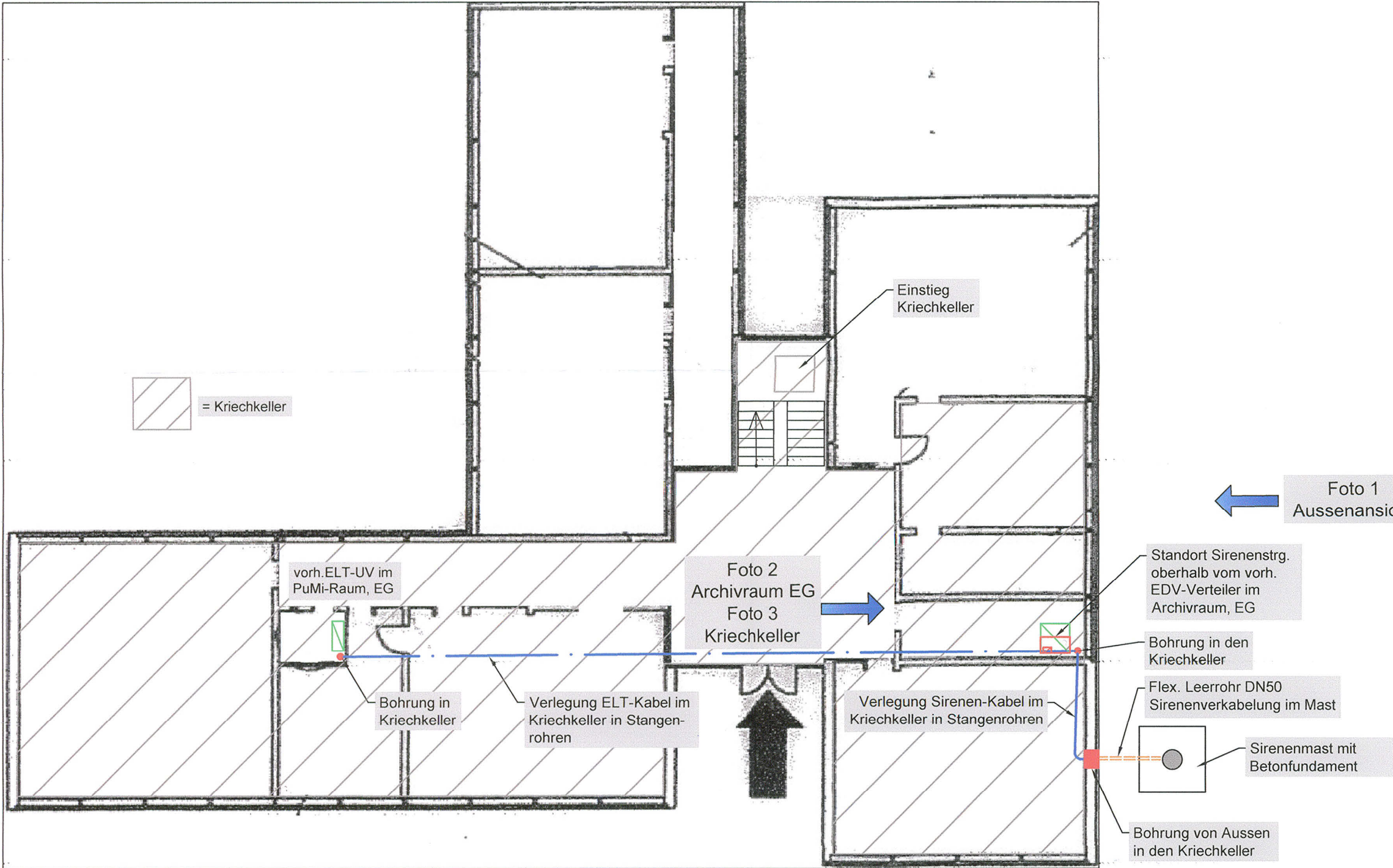
Grundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.)

46397 Bocholt, Unter den Eichen 6 (Euregio-Gymnasium)

1	Bezeichnung des Vorhabens	Errichtung eines Sirenenmastes mit Sirenenkopf für öffentliche Aufgaben der Gefahrenabwehr (Alarmierung im Brandfall, Warnung der Bevölkerung im Rahmen des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes)	
2	Art der Nutzung ☐ Betriebsbeschreibung ist beigefügt	- Auslösen von Alarmtönen zur Alarmierung der Feuerwehr sowie für die Warnung und Entwarnung der Bevölkerung in Katastrophenfällen. - Probealarme	
3	Angaben zum Grundstück -		
	geschützter Baumbestand	☐ ja	
	Trinkwasserversorgung	☐ durch zentrale Wasserversorgung	☐ durch Brunnen
	Löschwasserversorgung (Art und Entfernung zur Entnahmestelle)		
	Grundstücksentwässerung	☐ durch öffentliche Sammelkanalisation ☐ vorhanden ☐ durch Kleinkläranlage ☐ fertiggestellt bis zum ☐ durch sonstige Anlage; Art:	
	Sonstiges		
4	Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen	sichergestellt durch:	
5	Anzahl der notwendigen Stellplätze Bedarfsermittlung ggf. als Beiblatt	insgesamt auf dem Baugrundstück: in Garagen + im Freien = fremden Grundstück mit Baulast: in Garagen + im Freien = durch Ablösung = Summe: davon für Menschen mit Behinderungen:	
6	Anzahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder	Summe:	
7	Schutz gegen Feuchtigkeit, Korrosion und Schädlinge		

Baubeschreibung Blatt 2		Bauherr / Bauherrin Stadt Bocholt, FB Öffentliche Ordnung		Bauantrag vom 18.10.17
8	Angaben zur Aufstellung von Feuerstätten	Gesamt-Nennwärmeleistung: kW		
		☐ Heizraum	☐ Aufstellungsraum	
	Angaben zur Brennstofflagerung	☐ fester Brennstoff	☐ Heizöl	m ³
		☐ Gas	☐ Flüssiggas	m ³
		☐ unterirdischer Lagerbehälter	☐ Lagerraum	
		☐ sonstiger Raum:		
9	Lüftung			
	Lüftungsanlage für Mittel- oder Großgarage	☐ ja	Art der Anlage:	
	sonstige genehmigungspflichtige	☐ ja	Art der Anlage:	
		Lüftungsanlage überbrückt Gebäudetrennwände oder Geschossdecken: ☐ ja		
		Bauvorlagen gemäß Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen sind beigefügt: ☐ ja ☐ werden nachgereicht bis zum		
10	weitere Angaben, sofern wegen Ortssatzungen oder Denkmalschutz erforderlich			
	äußere Gestaltung	Wände 16 m hoher Stahlrohrmast mit Sirenenkopf (elektronische 1200er Sirene mit 8 Hörnern), Maße Sirenenkopf ca. 300 x 1606 x 850 mm (BxHxT), Betonfundament 2 x 2 x 2 m (siehe Zeichnung) Dachflächen und Dachaufbauten Türen und Fenster		
	Spielfläche für Kleinkinder (Größe und Ausstattung)			
	Befestigung, Gestaltung und Eingrünung – der Zufahrten – der Stellplätze im Freien			
	Gestaltung und Bepflanzung der nicht überbauten Flächen			
11	Sonstiges	Baubehördlich geprüft und genehmigt!		
Ort, Datum Bocholt, 18.10.17		Genehmigungsvermerk Bocholt, den 01. Dez. 2017		
Der / die bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser/in:		Stadt Bocholt Der Bürgermeister I. A.		
Unterschrift				

Grundriss



**Baubehördlich geprüft
und genehmigt!**

Bochołt, den 01. Dez. 2017

Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
I. A.

2. **GWB**
Landwirtschaft Bocholt

Index	Änderung	Datum	Name

	BERGMANN ENGINEERING GmbH Ingenieurbüro Planung • Beratung • Gutachten Ingenieurbüro G • 48308 Bielefeld Tel. 05279/9960-0 • Fax: 05279/9960-30 e-mail: info@bergmann-engineering.de www.bergmann-engineering.de			Projekt: Stadt Bocholt, Sirenenetzplanung	Projekt-Nr.: 0000.3.003
	Bezeichnung: Detail Sirenenstandort 45 Euregio-Gymnasium				
Datum	Name	Maßstab	Dateiname:		
gezeichnet: 09.03.2016	js	div.	A2	003 Detail Sirenenstandorte.dwg	
Planverfasser:					

